



**T-MOBILE AUSTRIA GMBH**

A-1030 Wien, Rennweg 97-99

Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR)

Mariahilferstraße 77 - 79

1060 Wien

per E-Mail an [konsultationen@rtr.at](mailto:konsultationen@rtr.at)

Wien, 12.08.2022

## **Stellungnahme zur Verordnung der RTR-GmbH über die Meldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten – ZIS-V 2022 – ZIS-V 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt T-Mobile Austria GmbH („Magenta Telekom“) im öffentlichen Konsultationsverfahren gemäß § 206 Abs. 1 iVm mit § 82 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) zur Verordnung der RTR-GmbH über die Meldung und Abfrage von Daten und die Einsichtnahme in Daten bei der RTR-GmbH als Zentrale Stelle für Infrastrukturdaten – ZIS-V 2022 wie folgt Stellung:

### **Ad. § 9 ZIS-V 2022 : Abfrage über geplante Bauarbeiten zum Zweck einer Koordinierung von Bauarbeiten iSd § 68 TKG 2021**

Magenta begrüßt die Ausweitung der ZIS-Portal-Abfrageberechtigung gemäß § 9 Abs 3 ZIS-V 2022 von Meldeverpflichteten iSd § 1 Abs 1 Z 2 ZIS-V 2022. Nach bisheriger und damit aktuell geltender Rechtslage können Meldeverpflichtete iSd § 1 Abs 1 Z 2 u. 3 ZIS-V 2019 gemäß § 8 Abs 3 ZIS-V 2019 nur eine beschränkte Abfrageberechtigung beantragen, die sie ausschließlich berechtigt, Mindestinformationen gemäß § 13a Abs 4 TKG 2003 über geplante Bauarbeiten an physischen Infrastrukturen von Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes für den Ausbau von Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation zu erhalten, um die Möglichkeit einer Koordinierung von Bauarbeiten gemäß § 6a TKG 2003 prüfen zu können (beschränkte Abfragemöglichkeit). Magenta beurteilt die Ausweitung dieser Abfragemöglichkeit durch die Novelle als sehr positiv, da diese Abfrage über geplante Bauarbeiten, die nun in § 9 Abs 3 ZIS-V 2022 geregelt wird, nicht mehr zwingend zum Zweck des Ausbaus von Komponenten für Hochgeschwindigkeitsnetze für elektronische Kommunikation erfolgen muss, sondern auch bereits dann die Zulässigkeit der Abfrage gegeben ist,

wenn diese für eine Prüfung einer möglichen Koordination von Bauarbeiten iSd § 68 TKG erforderlich ist. Im Ergebnis könnte diese Ausweitung der Abfrageberechtigung eine Anregung für Meldeverpflichtete iSd § 1 Abs 1 Z 2 ZIS-V 2022 sein, ihre geplanten Bauarbeiten in die ZIS einzumelden, was in der bisherigen Praxis in den meisten Fällen unzureichend oder gar nicht erfolgte.

Für Magenta und andere Netzbetreiber ist diese Ausweitung insbesondere deswegen eine positive Entwicklung, weil dadurch bei Tiefbaumaßnahmen höhere Synergien erzielt werden können, indem Meldeverpflichtete iSd § 1 Abs 1 Z 2 ZIS-V 2022, motiviert durch erweiterte Abfragemöglichkeiten, vermehrt auf ihre geplante Tätigkeiten aufmerksam machen und dadurch der gemeinsame Ausbau wirtschaftlich sinnvoll gestaltet werden kann.

Es sollte jedoch betont werden, dass auch wenn Magenta die Ausweitung der Abfragemöglichkeit begrüßt, diese Abfragemöglichkeit für Meldeverpflichtete iSd § 1 Abs 1 Z 2 ZIS-V 2022 weiterhin nicht uneingeschränkt ist; dh. es liegt kein symmetrischer Zugang zu Informationen im Verhältnis zu Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes im Sinne des § 4 Z 1 und 16 TKG 2021 vor. Im Sinne der maximalen Nutzung von Synergien bei geplanten Tiefbauarbeiten, regt Magenta einen symmetrischen Zugang zu Informationen für Meldeverpflichtete iSd § 1 Abs 1 Z 2 ZIS-V 2022 als weiterführendes politisches Ziel an.

#### **Ad. § 4 Abs 2 ZIS-VO 2022: Bauvorhaben von geringer Bedeutung**

Vor dem Hintergrund der im vorherigen Absatz beschriebenen Synergien und deren maximalen Nutzung sollten Ausnahmen von der Meldepflicht möglichst vermieden werden, denn nur so kann gewährleistet werden, dass teure und für Anrainer auch belastende Tiefbaumaßnahmen im Interesse aller Betroffenen reduziert werden können. Die neu aufgenommene Ausnahme von der Meldepflicht geplanter Bauvorhaben gemäß § 4 Abs 2 ZIS-VO 2022 widerspricht daher dem Gedanken der maximalen Synergienutzung. Insbesondere Bauvorhaben, die in einem Durchführungszeitraum knapp unter der genannten sieben Tage Schwelle errichtet werden können, stellen in der Praxis häufig erhebliche Bauvorhaben dar, weil mithilfe moderner Ausbautechnologien (insb. Trenching oder Pflugverfahren) in einem Zeitraum von bis zu sechs Tagen bereits erheblich lange Strecken über viele Kilometer ausgebaut werden können. Aus diesem Grund kann gesichert davon ausgegangen werden, dass diese Ausnahme weitgehend über Bauvorhaben von geringer Bedeutung hinausgeht, die allerdings im Hinblick auf die Nutzung möglicher Synergien nicht von der Meldepflicht ausgenommen werden sollten. Der Ausnahmetatbestand, der die Ausnahme von der Meldepflicht für „Bauvorhaben von geringer Bedeutung“ vorsieht, sollte daher gänzlich gestrichen werden.

#### **Ad § 4 Abs 1 ZIS-V 2022: Meldepflicht von Bauvorhaben mit Baubeginn**

Magenta begrüßt, dass Bauvorhaben an physischen Infrastrukturen nicht ausschließlich dann meldepflichtig sind, wenn in den nächsten sechs Monaten die erstmalige Beantragung einer Genehmigung erfolgt, sondern auch dann, wenn keine Genehmigung erforderlich ist und in solchen Fällen auf den Baubeginn als den ausschlaggebenden Umstand für eine Meldepflicht abgestellt werden muss. Dies ist vor allem im Zusammenhang mit Bauvorhaben

relevant, die durch Gemeinden abgewickelt werden und keinen gewöhnlichen Genehmigungsprozess durchlaufen müssen. Vor dem Hintergrund der oben genannten Synergienutzung ist diese Bestimmung aus Magenta Sicht positiv zu beurteilen.

### **§ 3 Abs 1 Z 8 ZIS-V 2022: Aufnahme von Richtfunkstrecken in die Auflistung von meldepflichtigen Infrastrukturen**

Magenta beurteilt die Aufnahme von Richtfunkstrecken in die, wenn auch nur demonstrative, Auflistung von meldepflichtigen Infrastrukturen als kritisch. Die oben beschriebenen Synergiepotentiale aus der Errichtung von Richtfunkstrecken sind im Verhältnis zu den anderen in § 3 Abs 1 ZIS-V 2022 gelisteten Infrastrukturen sehr gering und werden ohnehin bereits in alternativen für Richtfunkstrecken vorgesehenen Datenbanken eingemeldet. Da die Meldepflicht intern immer mit einem nicht unbeachtlichen Aufwand einhergeht, sollte die Einmeldepflicht nicht zu extensiv festgelegt werden; insbesondere, wenn der Nutzen der Einmeldung dessen Aufwand nicht übersteigt. Aus diesem Grund regt Magenta an, Richtfunkstrecken aus der Auflistung von meldepflichtigen Infrastrukturen herauszustreichen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir jederzeit zur Verfügung.



T-Mobile Austria GmbH  
VP Corporate Affairs